



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0846/2022	17.11.2022

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 15. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	20.12.2022
Rat	20.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 15. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde zum 01.01.2021 erhöht, da die vorhandene Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht war. Der Gebührensatz wurde auf 25,20 € / m² festgesetzt.

Im Jahr 2022 konnte diese auf 21,00 € gesenkt werden. Die Gesamtkosten 2023 sind insbesondere wegen der Anpassung des Betriebsführungsentgelts (u.a. Energie- und Materialkosten) gestiegen. Die Erhöhung kann durch den Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage nicht vollständig kompensiert werden. Die Gebühr 2023 ist anzupassen.

Auf der Basis dieser Bedarfszahlen stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2022 insgesamt wie folgt dar:

1. Ansatzfähige Kosten

Kalkulation zum 01.01.2023

Betriebsführungsentgelt	40.888 €	E 1
Eigenverbrauch Fäkalien	7.487 €	
sonst. Aufwand	3.000 €	
<hr/>		
Gesamtkosten	51.375 €	
berücksichtigter Überschuss	2.965 €	
abzufahrende Fäkalienmenge	1.955 m ³	

Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 01.09.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart.



2. Divisionskalkulation

Kalkulation ab 01.01.2023	
Aufwand	51.375 €
Zuschuss aus GBA, abzgl.	2.965 €
<hr/>	
Gesamtaufwand	48.410 € durch 1.955 m ³

Die ab dem 01.01.2023 zu erhebende Gebühr je m³ beträgt: 24,76 €

Die Betriebsleitung empfiehlt die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Jochem Vervoorst
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0846/2022 _ A 1 _ Änderung Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen